

99090007006004

Zoo-Genehmigung für den Betrieb

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/services/99090007006004>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090007006004
Leistungsbezeichnung I	Zoo-Genehmigung für den Betrieb
Leistungsbezeichnung II	Betrieb eines Zoos beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Naturschutzgesetz, Tierzucht, zoologischer Garten, Tierpark, Tierzüchtung, Tiergarten, Artenschutz, Zoo, Wildtierhaltung, tierschutzrechtliche Genehmigung, Tierschutz, Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutz, BNatSchG, Wildpark
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Naturschutz (individuell, 090)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	12.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Handlungsgrundlage	[Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_42.html) https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_42.html
Teaser	Wenn Sie einen Zoo betreiben möchten, benötigen Sie die Genehmigung der Naturschutzbehörde.
Volltext	Wenn Sie einen Zoo betreiben möchten, benötigen Sie die Genehmigung der Naturschutzbehörde. Neben der Errichtung und dem Betrieb eines Zoos sind auch die Erweiterung und wesentliche Änderungen genehmigungspflichtig. Die Naturschutzbehörde erteilt die Genehmigung auf Antrag für bestimmte Anlagen und bestimmte Betreiber und legt für den Tierbestand jeder einzelnen Art eine Höchstzahl fest. Zoos sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Einrichtungen, in denen Tiere wildlebender Arten mindestens sieben Tage im Jahr gehalten werden, um diese zur Schau zu stellen.
Erforderliche Unterlagen	Je nach Art des Zoos werden unterschiedliche Unterlagen benötigt. Auskunft hierzu erteilt die zuständige Stelle.
Voraussetzungen	• Errichtung, Erweiterung, Betrieb oder wesentliche Änderung einer Einrichtung zur Tierhaltung wildlebender Arten zwecks Zurschaustellung • dauerhafte Einrichtung für mindestens 7 Tage

Modul	Sachverhalt
	Nicht als Zoo gelten: • Zirkusse • Tierhandlungen • Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf heimischen Arten von Schalenwild • Einrichtungen, in denen nicht mehr als 20 Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden
Kosten	Gebühren: verfahrensabhängig nach Verwaltungskostenordnung
Verfahrensablauf	Beantragen Sie die Zoo-Genehmigung schriftlich formlos bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle informiert Sie über die weiteren Verfahrensschritte.
Bearbeitungsdauer	abhängig von Größe und Ausstattung der zu genehmigenden Einrichtung
Frist	Beantragung/Genehmigung: vor Aufnahme der beschriebenen Tätigkeiten
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	Zoobetrieb ist genehmigungsbedürftig Genehmigung erteilt die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt / kreisfreie Stadt) Die Genehmigungsprpflicht erstreckt sich auf: • Errichtung • Erweiterung • wesentliche Änderungen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt, in kreisfreien Städten bei der Stadtverwaltung
Formulare	keine

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal